



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## **Kosovo** (Republik Kosovo)

### **a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:**

#### **1. Auszug aus dem zentralen Zivilregister mit Familienstandsangabe (Extract of the Central Register of Civil Status)**, der nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt

- a) durch die zuständige kosovarische Zivilregisterbehörde oder
- b) die zuständige konsularische Vertretung Kosovos in Deutschland.

#### **2. Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand.

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen in entsprechender Fortgeltung des früheren serbischen Rechts zu ihrer Wirksamkeit für den kosovarischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige kosovarische Gericht.

### **c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:**

Legalisation für Personenstandsurkunden, die sich auf Geburten und Eheschließungen nach dem 18.02.2013 beziehen. Im Übrigen müssen die in Kosovo ausgestellten Urkunden mit dem unterschriebenen und gesiegelten **Überbeglaubigungsvermerk** des kosovarischen Innenministeriums versehen sein.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.